

Stadt Reichenbach im Vogtland



Lärmaktionsplan (ohne Maßnahmenplan)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Lärmkartierung.....	4
2.1. Lärmkartierung in Sachsen	4
2.2. Lärmkartierung in Reichenbach.....	4
3. Lärmaktionsplanung.....	7
4. Zusammenfassung	9

Anlage: Bericht zur Lärmaktionsplanung

1. Einführung

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, welche in deutsches Recht durch §§47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz umgesetzt wurde, setzte neue Impulse für die Lärmbekämpfung.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist es, durch ein gemeinsames Konzept schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

In einem ständig wiederkehrenden 5-Jahres-Zyklus werden die Gemeinden zur Erstellung von Lärmkarten und einer Lärmaktionsplanung verpflichtet. Dies bezieht sich zum einen auf die Darstellung von Geräuschbelastung durch Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen in Form einer Lärmkartierung.

Zum anderen besteht im Anschluss an die Lärmkartierung für die Gemeinden die Pflicht zur Erstellung von Lärmaktionsplänen. In Aktionsplänen sind unter Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachbehörden Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung festzuschreiben. Mit den darin festgelegten Maßnahmen sollen die Lärmbelastung langfristig gesenkt, Brennpunkte entschärft und bislang ruhige Gebiete vor einer weiteren Verlärmung geschützt werden. Da sowohl Lärmkarten als auch -aktionspläne alle fünf Jahre zu aktualisieren sind, erfolgt damit der Einstieg in einen fortlaufenden, dynamischen Prozess der Auseinandersetzung und Bekämpfung der lokalen Lärmsituation.

Für die Gemeinden stellt die Lärmaktionsplanung vielfach eine Herausforderung dar. Durch ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der EU ist der Handlungsdruck deutlich gestiegen, so dass sich jede kartierte Gemeinde verpflichtend mit der Lärmaktionsplanung auseinandersetzen und dies dokumentieren muss.

2. Lärmkartierung

2.1. Lärmkartierung in Sachsen

Gemäß der EG-Richtlinie und des BImSchG sind für Ballungsräume über 100.000 Einwohner sowie für Hauptlärmquellen die Geräuschbelastung in Lärmkarten darzustellen und die Zahl der lärmbeeinträchtigten Anwohner zu ermitteln. Außerhalb von Ballungsräumen sind Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kraftfahrzeugen, Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zugfahrten pro Jahr und Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen im Jahr in die Lärmkartierung einzubeziehen. Innerhalb der Ballungsräume sind neben den genannten Hauptlärmquellen weitere Straßen, sonstige Schienenwege von Eisenbahnen, Schienenwege von Straßenbahnen, Flugplätze für den zivilen Luftverkehr und Anlagen zu kartieren. Zur Ermittlung des Umgebungslärms und der daraus resultierenden Belastungszahlen wurden durch den Gesetzgeber spezielle Berechnungsvorschriften erlassen, mit deren Hilfe im Rahmen komplexer Schallausbreitungsberechnungen für jede Geräuschart (Straße, Schiene, Flugverkehr, Anlagenlärm) die Lärmbelastung auf Basis einer Vielzahl unterschiedlicher Eingangsgrößen ermittelt wird.

Lärmkarten existieren im Freistaat Sachsen für die drei Ballungsräume Dresden, Leipzig und Chemnitz. Darüber hinaus unterliegen etwa 1.500 km Hauptverkehrsstraße, darunter alle Autobahnen sowie stärker befahrene Bundes- und Staatsstraßen in über 200 Städten und Gemeinden, der Kartierungspflicht. Damit ist der Straßenverkehr landesweit uneingeschränkt die Hauptlärmquelle. Die Länge der zu untersuchenden Haupteisenbahnstrecken liegt bei knapp 400 km.

2.2. Lärmkartierung in Reichenbach

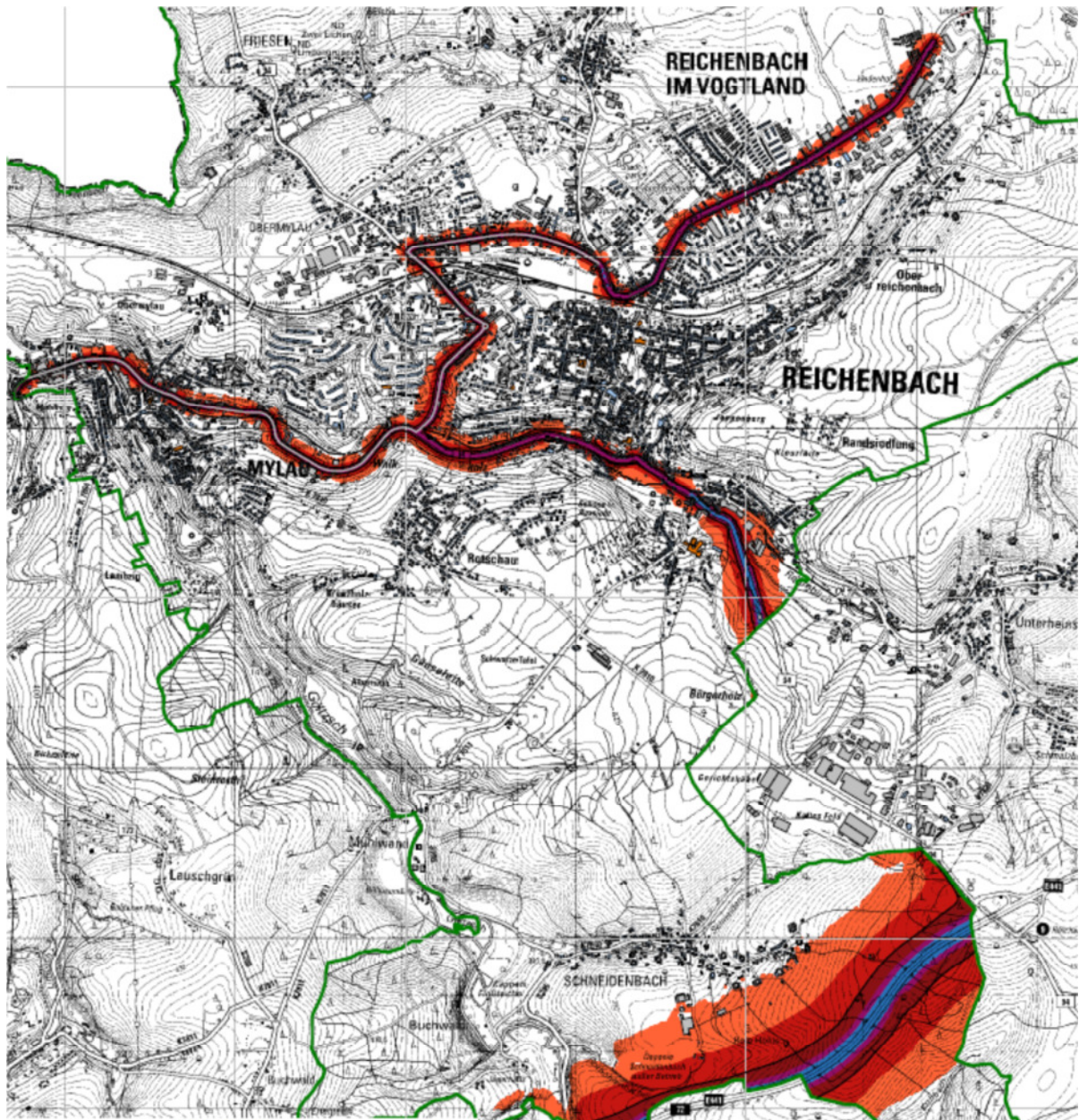
Die gesetzliche Zuständigkeit für die Lärmkartierung liegt bei den Kommunen, auf deren Gebiet die Hauptlärmquelle liegt. Eine Ausnahme bilden Haupteisenbahnstrecken, hier wird die Kartierung bundesweit in Verantwortung des Eisenbahn-Bundesamtes durchgeführt.

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe (mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeuge im Jahr) wurden

- ein 1,7 Kilometer langer Abschnitt an der A 72
- ein 4,5 Kilometer langer Abschnitt an der B 173 und
- ein 2,7 Kilometer langer Abschnitt an der B 94
- ein 2,2 Kilometer langer Abschnitt an der S 299 (Mylau)

kartiert.

Der 1,5 km lange Abschnitt der B94 zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und Friedensstraße lag laut den damals relevanten Daten erstmals unter der 3-Mio-Schwelle. Da jedoch die Kartierung des Abschnittes auch schon der vorgehenden Lärmkartierung 2012 erfolgte, wurde dieser Abschnitt zusätzlich freiwillig mit kartiert.



Ausschnitt Lärmkarten Stadt Reichenbach entlang der Hauptverkehrsstraßen

Die erstellten Lärmkarten können von jedermann in der Stadtverwaltung Reichenbach, FB 2 Bau und Stadtentwicklung, Markt 1, 08468 Reichenbach oder im Internet unter

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> eingesehen werden.

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (incl. zusätzlich kartierte Straßen)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienerlärm*	Straßenlärm	Schienerlärm*
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		302	
über 55 bis 60	345		302	
über 60 bis 65	369		13	
über 65 bis 70	146		0	
über 70 (bis 75)	5		0	
über 75	0		-----	
Summe	865	0	617	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun gen	Schulen	Krankenh äuser	Fläche in km ²	Wohnung en	Schulen	Kranken häuser
	Straßenlärm				Schienerlärm*			
> 55 dB(A)	3,443	412	0	0				
> 65 dB(A)	0,963	72	0	0				
> 75 dB(A)	0,126	0	0	0				

Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Gesundheitliche Relevanz:

151 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

315 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

865 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.

617 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Nr.	Schallquelle	Kreuzung/Einmündung/Bereich	LKZ, Max.- Wert
1	B 94 Lengfelder Straße	Südlich Heinsdorfer Straße	41,9
2	B 94 Dr.-Külz-Str. / Greizer Str.	Kreuzung Dammsteinstraße	34,1
3	S 299 Netzschkauer Straße	Ernst-Schneller-Straße	20,5
4	B 173 Zwickauer Straße	Stockmannstraße	18,4
5	B 94 Reichsstraße	Reichsstraße , Wiesenstraße	15,4
6	B 94 Klinkhardtstraße	Klinkhardtstraße	13,3
7	S 299 Braustraße	Obermylauer Berg	8,7
8	B 94 Rosa-Luxemburg-Straße	Westlich Am Graben	7,4
9	B 173 Zwickauer Straße	Schreberstraße / Sternensiedlung	6,9
10	B 173 Friedensstraße	Zimmerstraße / Händelstraße	2,4
11	B 173 Zwickauer Straße	Ortsausgang / Alte Ziegelei	1,4

3. Lärmaktionsplanung

Im Anschluss an die Lärmkartierung erfolgte die Prüfung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen bezüglich Lärmproblemen und Lärmauswirkungen um geeignete Maßnahmen zur kurz-, mittel und langfristigen Verminderung der Geräuschbelastung vorzusehen.

Grundsätzlich ist eine Lärmaktionsplanung verpflichtend, wenn im Rahmen der Kartierung erhebliche Lärmbetroffenheiten oberhalb der gesundheitsrelevanten Pegelwerte festgestellt wurden.

Für die Stadt Reichenbach wurden Lärmbetroffenheiten oberhalb der gesundheitsrelevanten Pegelwerte festgestellt.

Durch das von der Stadt Reichenbach beauftragte Büro GAF GmbH aus Zwickau erfolgten Untersuchungen zu den stark belasteten Bereichen, den sog. "Hot-Spots". Insgesamt wurden 11 „Hot-Spot“-Steckbriefe angefertigt.

Zeitgleich fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung und entsprechende Informationen zur Lärmaktionsplanung im Amtsblatt und auf der Homepage statt, u.a. wurden dabei alle Steckbriefe veröffentlicht.

Des Weiteren gab es eine Informationsveranstaltung im Ratssaal am 24.05.2018. Die Straßenbaulastträger, an dessen Straßen die Lärmbelastungen auftreten, wurden vom Fachamt beteiligt, deren Antworten in den Abwägungsprozess einfließen.

Nach Prüfung des Ausmaßes der Anzahl der Lärmbetroffenheiten und der Berücksichtigung der Hinweise aus der Öffentlichkeit war aus fachlicher Sicht einzuschätzen, dass die Erstellung einer Lärmaktionsplanung notwendig ist.

Aufgrund der folgenden Rahmenbedingungen:

- der Lärmbelastung an Bundes- und Staatsstraßen und des damit eingeschränkten Handlungsspielraums für die Stadt Reichenbach
- der durchgeführten Lärmsanierungsplanung entlang der B 94 und der B 173 durch das LASuV Plauen
- der anstehenden Lärmsanierung entlang der S 299 in Mylau
- den Einwendungen seitens der Öffentlichkeit und den Stellungnahmen der Maßnahmenträger
- dem vorhandenen Entlastungspotential

hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.07.2018, insbesondere durch die fehlende Perspektive auf Umsetzung weiterer geeigneter Schallschutzmaßnahmen,

die Erstellung einer Lärmaktionsplanung (LAP) ohne Maßnahmenplan

beschlossen.

Die Lärmaktionsplanung in der Form eines LAP-Berichtes lag vom 27.08.2018 – 28.09.2018 in der Stadtverwaltung Reichenbach, Fachbereich 2 Bau und Stadtentwicklung, Zimmer 223, Markt 1, während der Dienststunden zu jedermanns

Einsicht öffentlich aus. Auch über die städtische Homepage war der Bericht aufrufbar.

Es gingen keine abwägungsrelevanten Hinweise oder Einwendungen ein.

Der in der Anlage beiliegende Bericht wird Bestandteil des städtischen Lärmaktionsplans.

4. Zusammenfassung

Infolge des eingeschränkten Handlungsspielraums der Stadt Reichenbach wurde die Erstellung einer Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmenplan beschlossen.

Dies heißt, dass die Erarbeitung einer Lärmaktionsplanung, die allgemeine Ziele zur aktiven und passiven Lärminderung in der Stadt Reichenbach formuliert, ohne jedoch konkret Maßnahmen zu benennen wie z.B.

- Lärmschutzwand vor Gebäude Nr. ... oder
- Änderung Ampelsteuerung an Kreuzung ...

jedoch mit dem Ziel weiterhin den Umgebungslärm insbesondere dort, wo die Geräuschbelastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu mindern bzw. zu verhindern.

Durch die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und auch externer Behörden an der Aktionsplanung werden die Betroffenen selbst in die Planung und in die weiteren Prozesse aktiv einbezogen.

Neben der Festschreibung von Zielen zur Minderung der Lärmbelastung ist die Lärmaktionsplanung ein wichtiges fachübergreifendes Planungsinstrument. Es wird damit die Voraussetzung geschaffen, die Belange des Lärmschutzes möglichst bei allen relevanten Planungen im Infrastruktur- und Umweltbereich zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird das Thema „Lärmbelastung“ im Bewusstsein der Bevölkerung und der politischen Entscheidungsträger verankert. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um effektive und nachhaltige Wege zur Lärminderung zu beschreiten.

Der Nutzen und die Vorteile der Lärmaktionsplanung – sowohl extern als auch verwaltungsimtern - sind vielfältig. Beispielhaft zu nennen sind:

- Gesundheitsschutz und -vorsorge,
- Reduktion der Geräuschbelastung,
- Verbesserung des Wohnumfelds und Erhöhung der Lebensqualität in der Gemeinde,
- Erhöhung des Grundstückswertes und Verbesserung der Immobilienvermarktung,
- Aufwertung der Gemeinde als Wohn- und Investitionsstandort,
- Schutz ruhiger Gebiete vor Verlärmung,
- festgeschriebene Grundlage zum Lärmschutz als Basis für kommunale Planungen sowie
- Synergieeffekte in Verbindung mit anderen Fachplanungen (Luftreinhalteplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleitplanung, städtebauliche Entwicklungskonzepte).

Darüber hinaus wird durch die Stadt transparent dargestellt, welche langfristigen Absichten im Lärmschutz verfolgt werden. Dabei sollte die Zielsetzung zwar ambitioniert und zeitlich abgesteckt sein, unrealistische Zielstellungen sollten aber von Anfang an vermieden werden, um keine unerfüllbaren Erwartungen zu wecken.

Gegenüber Bund und EU dokumentiert muss die Stadt Reichenbach den Umsetzungsstand der Lärmaktionsplanung in ihrem Hoheitsgebiet dokumentieren, was in Form eines Meldebogens an das Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfLUG) geschieht.

ANLAGE: Bericht zur Lärmaktionsplanung